Anlage 27
(zu § 48 Abs. 1 BWO)

Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag** statt.

   Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Friedrichroda ist in folgende 6 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahl-bezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
1	**Am Reinhardsberg, Am Schwarzbach, An der Gasanstalt, Bebraer Straße, Buschmannstraße, Ernst-Barlach-Straße, Goethestraße, Max-Küstner-Straße, Zum Panoramablick**	**Grundschule „Friedrich Buschmann“ Max-Küstner-Straße 2 99894 Friedrichroda (Zugang nicht barrierefrei)**
2	**Am Mittelweg, Am Tennisplatz, Am Steinforst, Bäckergasse, Bahnhofstraße, Blumenstraße, Dachsbergblick, Engelsbacher Straße, Engelsbacher Weg, Friedrichstraße, Friedrichsplatz, Fritz-Wiegleb-Straße, Hornschuhgasse, Köhlergasse, Lilienweg, Marienstraße, Nelkenweg, Oststraße, Otto-Jäger-Straße, Rosenau, Ringstraße, Teichgasse**	**Wasserwerk Untere Bachstraße 12 99894 Friedrichroda (Zugang barrierefrei)**
3	**Am Gottlob, Bachstraße, Burgstraße, Burgweg, Büchig, Finsterberger Weg, Gartenstraße, Gottlobsweg, Grüner Weg, Harksweg, Hauptstraße, Herzogsweg, Heuberg, Im Grund, Kalter Markt, Körnberghaus, Schillerstraße, Schloßweg, Schmalkalder Straße, Schreibersweg, Schweizer Straße, Untere Bachstraße, Unterer Schlossweg**	**Residenz Friedrichroda Herzogsweg 1 99894 Friedrichroda (Zugang barrierefrei)**
4	**Alexandrinenstraße, Am alten Bahnhof, Am Klosterberg, An der Marienglashöhle, August-Eckardt-Straße, Burchardtsweg, Karlstraße, Kirchgasse, Kleine Tabarzer Straße, Lindenstraße, Marktstraße, Neue Straße, Nouvioner Straße, Perthesweg, Reinhardsbrunn, Reinhardsbrunner Straße, Struthsgasse, Tabarzer Straße, Tanzbuche, Wilhelmstraße**	**Regelschule „Helene Lange“ Alexandrinenstraße 2 99894 Friedrichroda (Zugang barrierefrei)**
5	**Ortsteil Finsterbergen**	**Haus des Gastes OT Finsterbergen Rennsteigstraße 17 99894 Friedrichroda (Zugang nicht barrierefrei)**
6	**Ortsteil Ernstroda**	**Kultursaal Ortsteil Ernstroda Schönauer Straße 7a 99894 Friedrichroda (Zugang nicht barrierefrei)**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13. Januar 2025 bis 02. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um 16.00 Uhr im Rathaus, 99894 Friedrichroda, Gartenstraße 9, Zimmer 1 und

um 16.00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus, 99894 Friedrichroda, Bahnhofstraße 25 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
   Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
   Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
   b) durch Briefwahl

   teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes -BWG-).
   Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§14 Absatz 5 des BWG).

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Friedrichroda, den 12.02.25

Die Gemeindebehörde

Brückmann
Bürgermeister

16.01.2025

X 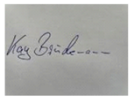

Brückmann

Signiert von: 1081934643

Gesiegelt

Signer:Stadtverwaltung Friedrichroda
DN: CN=DigiCert Document Signing CA, OU=www.digicert.com, O=DigiCert Inc, C=US
Reason:Elektronisches Siegel für Unverfälschbarkeit des Inhalts
Location:Friedrichroda
ContactInfo:DigiCert Document Signing CA
Date:16.01.2025 15:19:12